

## Antrag

der Abgeordneten **Hans-Ulrich Pfaffmann, Christa Steiger, Angelika Weikert, Markus Rinderspacher, Inge Aures, Harald Güller, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Franz Maget** und **Fraktion (SPD)**

### Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG)

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag einen neuen Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) vorzulegen. Dieser neue Gesetzentwurf soll den Entwurf der Staatsregierung auf Drucksache 16/12782 vom 13. Juni 2012 ersetzen und folgende Anforderungen erfüllen:

1. Kinder und Jugendliche haben von Geburt an ein Recht auf Bildung. Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung ist Bestandteil des BayKiBiG.
2. Die Staatsregierung legt einen separaten Gesetzentwurf vor, mit dem die Kostenfreiheit aller staatlichen Bildungsangebote (Kindertageseinrichtungen, Schulen, Universitäten) umgesetzt wird. Im Gesetzentwurf zum BayKiBiG werden zusätzliche finanzielle Mittel für die Verbesserung der Bildungs- und Betreuungsqualität vorgesehen. Darunter sind insbesondere die Senkung des Mindestanstellungsschlüssels auf 1 : 10,0, die Erhöhung des Gewichtungsfaktors für Kinder unter drei Jahren auf 3,0 sowie die Berücksichtigung von ausreichend Verfügungszeiten (das ist Zeit für Vorbereitung, Teilnahme an Besprechungen, Weiterbildung) für die Leitung und das Fachpersonal der Kindertageseinrichtungen zu verstehen.
3. Mindestumfang und Inhalt der Verfügungszeiten werden im Gesetz konkretisiert und differenziert dargestellt. Die Refinanzierung der Kosten für die Einrichtungen wird an deren Tarifreue geknüpft, um die Attraktivität des Erzieherinnen- und Erzieherberufs zu steigern.
4. Die Kriterien zur Berechnung des Basiswertes gemäß Art. 21 Abs. 2 BayKiBiG werden im Gesetz festgelegt und dadurch offen gelegt.
5. In Bezug auf die Tagespflege wird explizit festgehalten, dass es sich bei dieser Betreuungsform um ein Angebot handelt, das die Bildung und Betreuung in Kin-

dertageseinrichtungen nicht ersetzt, sondern ergänzt. In dem neuen Gesetz ist darauf hinzuweisen, dass die Etablierung von Stellen der Großtagespflege nicht zu Lasten des Ausbaus von Kindertageseinrichtungen gehen darf.

6. Im Gesetz wird festgelegt, dass die Deckelung von Elternbeiträgen für Kindertagespflege vollständig vom Freistaat gegenfinanziert wird und die Kommunen nicht belastet.
7. Es wird ein neuer Gewichtungsfaktor gemäß Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG für Kinder mit erhöhten Entwicklungsrisiken eingeführt. Darunter sind Kinder mit Sprach- und Lernschwierigkeiten ebenso zu verstehen, wie Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund oder aus sozioökonomisch deprivierten Wohngebieten.
8. Die Rechte von Eltern werden durch die Einführung eines „KITA-Rates“ gestärkt. Der KITA-Rat ist paritätisch mit Vertreterinnen und Vertretern von Trägerschaft, Fachpersonal und Elternschaft besetzt und berät und beschließt über alle Erfordernisse und Maßnahmen die Einrichtung betreffend.
9. Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Rahmen des BayKiBiG wird deutlich verbessert. Darunter ist insbesondere ein erhöhter Gewichtungsfaktor für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder, eine unbürokratische Zuerkennung und Inanspruchnahme des erhöhten Gewichtungsfaktors, die Möglichkeit der Addition von Gewichtungsfaktoren sowie die Beibehaltung der Investitionskostenzuschüsse auch für Umbauten zu verstehen.
10. Kindertageseinrichtungen, die sich zu Familienzentren weiterentwickeln wollen, erhalten eine zusätzliche finanzielle Förderung. Familienzentren sind Kindertageseinrichtungen, die entsprechend des örtlichen Bedarfs ergänzende Leistungen für Familien anbieten, wie zum Beispiel Erziehungsberatung, Sprachkurse oder gemeinsame Aktivitäten von Eltern und Kindern.
11. Der Anteil der erforderlichen Arbeitszeit, die von pädagogischen Fachkräften im Sinne von § 16 der Ausführungsverordnung zum BayKiBiG zu leisten ist, beträgt mindestens 60 Prozent und wird sukzessive auf mindestens 75 Prozent erhöht.
12. Die staatliche Investitionskostenförderung bleibt im Gesetz unverändert, d.h. dass auch weiterhin zwei Drittel der zuweisungsfähigen Kosten für notwendige Um- und Erweiterungsbauten förderfähig bleiben und die Investitionskostenförderung nicht auf Bau und Erwerb von Kindertageseinrichtungen beschränkt wird.

**Begründung:****zu 1.:**

In Art. 131 der Bayerischen Verfassung sind Bildungsziele für die Schulen verbindlich festgelegt. Bildungs- und Erziehungsziele für Kindertageseinrichtungen kann hingegen das zuständige Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen im Verordnungswege und damit ohne Befassung des Parlaments festlegen. Darin kommt die unterschiedliche Wertigkeit der frühkindlichen Bildung im Vergleich zur Bildung in der Schule deutlich zum Ausdruck. Das Recht auf Bildung ist ein Menschenrecht gemäß Art. 26 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948. In der frühen Kindheit wird die Basis für eine gelingende Bildungsbiografie eines Menschen gelegt. Frühkindliche Bildung verbessert die Chancengerechtigkeit und unterstützt Kinder darin, ihren Platz in der Gesellschaft zu finden und ihr persönliches Potenzial auszuschöpfen. Das Recht auf Bildung in der frühen Kindheit ist daher im Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz festzulegen.

**zu 2.:**

Der im Gesetzentwurf der Staatsregierung auf Drucksache 16/12782 vorgesehene Zuschuss an Eltern zu den Kosten einer Kindertageseinrichtung ist nicht als Einstieg in die Kostenfreiheit frühkindlicher Bildung insgesamt zu sehen. Dafür wäre ein Gesamtkonzept nötig, in dem das weitere Vorgehen in Richtung auf die Kostenfreiheit frühkindlicher Bildung dargestellt wird. Ein solches Gesamtkonzept soll der geforderte separate Gesetzentwurf zur Kostenfreiheit aller staatlichen Bildungsangebote enthalten. Der im Gesetzentwurf der Staatsregierung vorgesehene Zuschuss an die Eltern in der Höhe von zunächst 50 Euro und später 100 Euro monatlich sollte daher sinnvoller in den Ausbau der Qualität von Kindertageseinrichtungen investiert werden. Die Senkung des Mindestanstellungsschlüssels auf 1 : 10 ist nach einhelliger Meinung der Fachwelt ebenso unabdingbar erforderlich, wie die Erhöhung des Gewichtungsfaktors für Kinder unter drei Jahre auf 3,0.

**zu 3.:**

Der Beruf der Erzieherin und des Erziehers ist auch wegen schlechter Arbeitsbedingungen für viele junge Menschen unattraktiv. Dies führt insbesondere in Ballungsräumen zu einem erheblichen Mangel an Erzieherinnen und Erziehern. Eine angemessene Berücksichtigung der sogenannten Verfügungszeiten in der Berechnung eines transparenten Basiswertes ist daher unabdingbar. Angemessene Verfügungszeiten sollen einen für alle Träger gesetzlich geregelten verbindlichen Anteil umfassen und dürfen nicht dem Belieben des Trägers überlassen werden. Konzeptionell sollte eine pädagogische Verfügungszeit von einer Verfügungszeit für Verwaltungstätigkeiten getrennt werden: Pädagogische Verfügungszeit umfasst die gesamte Zeit, die für Vor- und Nachbereitung, Planung und Durchführung der pädagogischen Arbeit sowie für Dokumentation und Elternarbeit geleistet wird. Unter Verfügungszeit für Verwaltungstätigkeiten ist der Zeitaufwand für verwaltungs- und personalwirtschaftliche Tätigkeiten, Ausbildungsleistung, Vernetzungstätigkeit, Fort- und Weiterbildung sowie für Krankheit und Urlaub zu verstehen. Eine angemessene Bezahlung ist ein weiteres Grundelement eines attraktiven Arbeitsverhältnisses. Die Orientierung der Bezahlung an den Tariflöhnen sollte daher als Fördervoraussetzung festgeschrieben werden.

**zu 4.:**

Der Basiswert als Förderbetrag für die Bildung, Erziehung und Betreuung eines Kindes wird gemäß Art. 21 Abs. 3 BayKiBiG jährlich durch das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen bekannt gegeben. Der genaue Berechnungsmodus für den Basiswert bleibt dabei intransparent. Dies

zeigt sich auch im Betrag von 33 Mio. Euro, der im Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des BayKiBiG für die „Einführung des Basiswerts Plus mit Verbesserung des förderrelevanten Anstellungsschlüssels auf 1 : 11,0“ vorgesehen ist. Nach einhelliger Meinung der Fachverbände genügt diese Summe keineswegs, um die flächendeckende Absenkung des Anstellungsschlüssels umzusetzen. Die Berechnung des Basiswerts muss daher transparent gemacht und gesetzlich geregelt werden.

**zu 5.:**

Tagespflege ist eine sinnvolle Ergänzung von Kindertageseinrichtungen, insbesondere in Randzeiten sowie in kleineren und ländlichen Gemeinden. Tagespflege ist allerdings ein semiprofessionelles Angebot und daher nicht vergleichbar mit der Angebots- und Personalqualität in professionellen Kindertageseinrichtungen. Dies gilt auch für die im Gesetzentwurf der Staatsregierung vorgesehenen Großtagespflegen. Tagespflege muss daher sowohl konzeptionell als auch rechtlich von der Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen unterschieden werden.

**zu 6.:**

Die Entscheidung, wie weit Eltern entlastet werden können, muss entweder den Kommunen überlassen bleiben. Oder der Freistaat übernimmt nach dem Konnexitätsprinzip die Kostendifferenz bzw. Mehrkosten, wenn die Elternbeiträge per Gesetz reduziert bzw. gedeckelt werden.

**zu 7.:**

Wissenschaftliche Untersuchungen weisen eindeutig einen Zusammenhang zwischen der Qualität der frühkindlichen Bildung und dem späteren Bildungserfolg und damit dem sozioökonomischen Status im Erwachsenenalter nach. Es ist daher ein Gebot der Bildungsgerechtigkeit, Kinder mit erhöhten Entwicklungsrisiken in Kindertageseinrichtungen besonders zu fördern und den Einrichtungen die so entstehenden zusätzlichen finanziellen Aufwendungen zu vergüten.

**zu 8.:**

Das BayKiBiG sieht derzeit in Art. 14 vor, dass der einzurichtende Elternbeirat von der Leitung der Kindertageseinrichtung informiert und angehört wird, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden. Damit ist der Elternbeirat ein relativ zahnloses Gremium, und das BayKiBiG bleibt deutlich hinter dem selbst gesteckten Ziel einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Eltern und pädagogischem Personal zurück. Das Gremium soll daher in Form eines „KITA-Rates“ mit deutlich mehr Funktionen versehen und aufgewertet werden.

**zu 9.:**

Die Umsetzung des Prinzips der Inklusion im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention ist auch an bayerischen Kindertageseinrichtungen voranzutreiben. Dafür sind Umbauten vorzusehen und staatlich zu finanzieren, um Kindertageseinrichtungen barrierefrei zu gestalten. Die Gewichtungsfaktoren sind so zu bemessen, dass auch für Kinder mit schwereren Beeinträchtigungen eine qualifizierte Bildung und Betreuung möglich ist. Außerdem muss gewährleistet sein, dass auch in Zukunft die Anerkennung des erhöhten Gewichtungsfaktors unbürokratisch und schnell erfolgen kann, damit nicht Anreize für Kindertageseinrichtungen geschaffen werden, keine Kinder mit Beeinträchtigungen aufzunehmen.

**zu 10.:**

Familienzentren sind Einrichtungen, die Kinder und Familien in ihrer Entwicklung und bei der Bewältigung des täglichen Lebens unterstützen und fördern. Die bestehenden Angebote der Familienförderung werden zusammengeführt und ausgebaut. Sie bieten neben Bildungsangeboten, Beratungsleistungen unter anderem im Gesundheitsbereich, Erziehungshilfe und Betreuungsleistungen unter einem Dach. Familienzentren sind Orte der Begegnung

zwischen Jung und Alt und Orte der Integration. Familienzentren sind auch Orte mit Angeboten der Krisenintervention bei familiären Problemen. Familienzentren erfüllen ihre Aufgaben wohnortnah und niedrigschwellig. Sie können sich zum Beispiel in dichter besiedelten Gebieten in Verbänden organisieren. Familienzentren haben individuelle auf ihre Region/Stadtviertel abgestellte Profile mit sozialräumlicher Betrachtung. Wichtige Anforderungen an Familienzentren sind die frühe Förderung der Kinder, die Sprachförderung, die Familien- und Erziehungsberatung und sonstige Hilfen für Familien im Alltag. Kindertageseinrichtungen, die sich in diesem Sinne zu Familienzentren entwickeln wollen, sollen zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden.

**zu 11.:**

Der Anteil der Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger in Kindertageseinrichtungen beläuft sich in Bayern derzeit auf 37,2 Prozent (vgl. Bertelsmann Stiftung 2009), während er im Bundesdurch-

schnitt 12,8 Prozent beträgt (vgl. Oberhuemer & Schreyer 2010, 81). Damit arbeiten in bayerischen Kindertageseinrichtungen fast dreimal so viele Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger als im Bundesdurchschnitt. Diese übernehmen nicht zuletzt aufgrund ihres Personal-Anteils in der alltäglichen KITA-Praxis vielfältige, manchmal pragmatisch und situativ definierte Aufgaben, zu denen nicht selten auch das Einspringen bei Ausfall einer Erzieherin aufgrund von Urlaub, Krankheit oder Fortbildung gehört. Im neuen Gesetz ist ein Mindestanteil von 65 Prozent Erzieherinnen und Erzieher festzuschreiben, der sukzessive auf 75 Prozent erhöht werden soll, während entsprechend der Anteil pädagogischer Ergänzungskräfte auf maximal 35 bzw. 25 Prozent beschränkt wird.

**zu 12.:**

Es gibt keinen Grund, die jetzige BayKiBiG-Regelung zu ändern.